

AWG-Novelle „Rechtsbereinigung“



Mag. Agnes Schmidhofer
Abteilung 13 – Referat für Abfall-,
Energie- und Wasserrecht



Das Land
Steiermark

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN – NEU?!

Wer ist **Aufzeichnungspflichtig**? § 17 AWG 2002

1. Abfallerzeuger: jene Person, die für die Entstehung der Abfälle verantwortlich ist (Auftraggeber – Bauherr), vgl. VwGH: Ro 2018/05/0019 vom 28.5.2019

2. alle Sammler und Behandler, auch erlaubnisfreie Abfallsammler- und -behandler, die gem. § 24a Abs. 2 AWG 2002 von der Erlaubnis ausgenommen sind!

3. Transporteure (eingeschränkt auf die Aufbewahrung von Begleitscheinen bei der Beförderung von gefährlichen Abfällen; Anm.: Ist erfüllt, wenn Übernehmer den Begleitschein elektronisch meldet)

Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht:

1. private Haushalte,
 2. nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der bei ihnen anfallenden:
 - a) gefährlichen Abfälle, sofern diese einem rücknahmeberechtigten Abfallsammler oder -behandler im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 übergeben werden, und
 - b) nicht gefährlichen Abfälle und Problemstoffe,
 3. erlaubnisfreie Rücknehmer ausschließlich hinsichtlich der Rücknahme (Anm.: einzige Ausnahme aus den erlaubnisfreien Sammlern!) und
 4. Transporteure hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit sie diese Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.
-

Welche Aufzeichnungen sind zu führen?

getrennt für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über:

- Art
 - Menge
 - Herkunft und
 - Verbleib von Abfällen
-

Wie sind die Aufzeichnungen sind zu führen?

Alle Abfallsammler- und -behandler:

Aufzeichnungen sind **elektronisch**
gemäß Abfallbilanzverordnung
zu führen

Anmerkung:

Für Abfallbehandler, die der Deponieverordnung und/oder der Abfallverbrennungsverordnung unterliegen, sind für diese Anlagen die entsprechenden Verordnungen maßgebend, dh. alle anderen Tätigkeiten unterliegen wiederum der Abfallbilanzverordnung

Ausnahmen von der elektronischen Aufzeichnungspflicht:

- erlaubnisfreie Rücknehmer in Bezug auf Rücknahme (dh. Übergabe an Berechtigten unterliegt der Aufzeichnungspflicht) und
- Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen, die die Abholung von Abfällen ausschließlich rechtlich veranlassen! Achtung: entspricht nicht § 24 Abs. 2 Z 12 AWG 2002

Registrierungs- und Meldepflichten § 21 AWG 2002

für **alle** Abfallsammler- und behandler (auch Erlaubnisfreie!):

- Registrierung (und laufende Aktualisierung der Daten!) im EDM

Ausnahmen von der Registrierungspflicht:

- erlaubnisfreie Rücknehmer NUR in Bezug auf die Rücknahme wenn diese in Folge an Berechtigten übergeben werden
 - Transporteure und
 - Personen, die Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen
-

Meldepflichten § 21 AWG 2002

für **alle** Abfallsammler- und behandler (auch Erlaubnisfreie!):

- Meldepflicht – **Abfallbilanz**

Ausnahmen von der Meldepflicht (Abfallbilanz):

- erlaubnisfreie Rücknehmer in Bezug auf die Rücknahme wenn diese in Folge an Berechtigten übergeben werden
 - erlaubnisfreie Personen gem. Z 11 („Dienstleister“) die im Zuge eines Auftrags übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben;
 - Hausverwalter und Gebäudemanager gem. Z 12
-

Neuerungen im Anlagenrecht

Definition „Lager“:

- Abgrenzung zu gewerberechtlich zu genehmigenden Lagern iSv § 37 Abs. 2 Z 5 AWG 2002

Ausnahme vom AWG 2002 liegt nur vor, wenn ausschließlich:

- Aussortieren von Störstoffen
- Zusammenstellung von Chargen
- Zerkleinerung/Verdichtung für Transport- oder Lagerzwecke

vorgenommen wird.

Was tun wenn Ausnahme nicht (mehr) zutrifft?

Möglichkeit der Überleitung der Anlage ins AWG 2002:

- bei Änderung der Rechtslage (§ 78 Abs. 17 AWG 2002)
 - bei GewO- Anlagenänderungen (§ 78 Abs. 18 AWG 2002)
 - bei bis 17.September 2013 nach GewO, WRG oder MinROG genehmigten Anlagen wurde Möglichkeit zur Überleitung bis 31.12.2021 mit Feststellungsantrag wieder eingeführt!
-

Anlagenrecht – ‚neue‘ Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 AWG 2002:

- Klarstellung der Ausnahme für Abwasserreinigungsanlagen
 - Entwässerung und Trocknung von Klärschlamm ausgenommen wenn WRG-Bewilligung besteht
 - Ausnahme für die Herstellung/Entwicklung von Abfallbehandlungsanlagen:
Voraussetzung: Genehmigung nach GewO; Ausnahme im Hinblick auf deren Erprobung (inkl. Funktionstests)
-

Anlagenrecht – ‚neue‘ Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 AWG 2002:

- Forschungseinrichtungen:
 - Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung der Behandlung von Abfällen
 - im Labor- oder Technikumsmaßstab
 - an Universitäten oder technischen Versuchsanstalten

Anlagenrecht – Anzeigeverfahren § 37 Abs. 4 AWG 2002- Erleichterungen?

Aarhus-Novelle 2018:

Anzeigetatbestand der Z4 (sonstige Änderungen, die Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können) abgeändert in: *sonstige Maßnahmen hinsichtlich der Methoden und der Sicherheitsmaßnahmen;*
(Durchführen der Änderung erst mit Bescheid möglich!)

AWG Novelle Rechtsbereinigung:

Anzeigetatbestand ‚Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen‘ gestrichen

Anlagenrecht – Anzeigeverfahren Erleichterungen?

AWG Novelle Rechtsbereinigung:

Neu: Anzeigetatbestand: Ziffer 9:

„sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen“

- weist Anlageninhaber Emissionsneutralität nach (begründete Darlegung), können Änderungen mit der Anzeige durchgeführt werden! Bescheid nur auf Antrag bzw. wenn Auflagen erforderlich sind!
 - alte Z3 geht in neuer Z9 auf, dh. Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen weiterhin anzeigepflichtig!
-

Anlagenrecht – nachträgliche Auflagen

- Nachträgliche Auflagen:
 - Zu Gunsten von nachträglich hinzugezogenen Nachbarn → nur bei Gefährdung von Leben oder Gesundheit
 - Nachträgliche Änderung von Auflagen
 - Erleichterte Möglichkeit der nachträglichen Abänderung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen auf Antrag – Anwendung weniger ‚belastender‘ Maßnahmen!
-

Anlagenrecht – Altstoffsammelzentren § 54 AWG 2002

Ausweitung!:

- Vorbereitung zur Wiederverwendung möglich im Rahmen der Genehmigung nach § 54 AWG 2002
 - Erweiterung des Genehmigungsumfang auf sonstige nicht gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Verpackungsabfälle, Baurestmassen)
-

Für Deponiebetreiber: Kosten für Aufsicht

- Konkretisierung der Direktverrechnung
 - **Frist** für die Rechnungslegung durch Bau-/Deponieaufsicht! bis 30.08. des Folgejahres
 - Deponieinhaberin hat binnen 2 Monaten zu bezahlen – wird nicht bezahlt: Aufsicht kann binnen 1 Jahres Antrag auf Bescheiderlassung stellen
-